

Verordnung betreffend die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen

vom 9. November 1965

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 41, 54 und 60 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen, in Ergänzung zur Vollziehungsverordnung vom 24. März 1964² zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen,

verordnet:

Art. 1

¹ Die Kantone haben ihre die Nationalstrassen betreffenden Massnahmen, soweit sie vom Bund mitfinanziert werden, durch ein Finanzkontrollorgan überprüfen zu lassen, insbesondere den Landerwerb, die Vergebung und Ausführung von Bau- und gegebenenfalls auch von Unterhaltsarbeiten.

² Das kantonale Finanzkontrollorgan wacht insbesondere darüber, dass die Pflicht zur wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel von allen Vollzugsorganen eingehalten wird.

³ Die Revisionsberichte der kantonalen Finanzkontrollorgane stehen dem Bundesamt für Strassen³ und der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf Verlangen zur Verfügung.

⁴ Die unmittelbaren Aufwendungen für die Revisionstätigkeit der kantonalen Beamten oder Beauftragten können im Ausmass der dafür aufgewendeten Arbeitszeit in die Kostenabrechnung der Nationalstrassen einbezogen werden.

Art. 2

¹ Zur wirksamen Ausübung der Oberaufsicht kontrolliert der Inspektionsdienst des Bundesamts für Strassen im Sinne von Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960⁴ über die Nationalstrassen durch Einsicht in die Unterlagen der Kantone und durch Baustellenbesuche die gesamte Tätigkeit der Kantone.

² Für die Berechnung des Bundesanteils an den Kosten der Nationalstrassen werden nur Aufwendungen angerechnet, die im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel gerechtfertigt waren und den Vorschriften des

AS 1965 1009

¹ SR 725.11

² [AS 1964 307, 1972 2609, 1978 180, 1993 43. AS 1983 1055 Art. 2 Bst. a, 7]. Siehe heute die V vom 18. Dez. 1995 über die Nationalstrassen (SR 725.111).

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁴ SR 725.11

Bundesgesetzes vom 8. März 1960⁵ über die Nationalstrassen und der Ausführungserlasse dazu entsprachen.

³ Die Ablehnung geltend gemachter Aufwendungen wird den Kantonen durch begründeten Entscheid des Bundesamts für Strassen eröffnet. Dieser Entscheid unterliegt nach Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914⁶ über die Organisation der Bundesverwaltung der Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁷. Departementsentscheide können gemäss den Artikeln 124ff. des Bundesrechtspflegegesetzes⁸ auf dem Beschwerdeweg an den Bundesrat weitergezogen werden.

Art. 3

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist Oberrevisionsbehörde im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse. Sie hat insbesondere das Recht, Inspektionen vorzunehmen.

Art. 4

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement⁹ und der Eidgenössischen Finanzkontrolle die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Weisungen und sorgt für die Koordination der Kontrolltätigkeit.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

⁵ SR 725.11

⁶ [BS 1 261. AS 1979 114 Art. 72 Bst. a]. Heute: nach Art. 47a des BG vom 20. Dez. 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021).

⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁸ BS 3 531. Heute können Departementsentscheide gemäss den Art. 97ff. in Verbindung mit den Art. 116 Bst. a und 117 Bst. c OG (SR 173.110), an das BGer weitergezogen werden.

⁹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.